



Statuten

swiss skateboard

Präambel

«swiss skateboard» , ist am 30.08.2006 unter dem Namen «Swiss Skateboard Association» als Dachverband des Schweizer Skateboard-Sports gegründet worden. swiss skateboard organisiert und fördert den Skateboard-Sport landesweit. Das Leitbild der swiss skateboard ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «swiss skateboard» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Vereinspräsidenten.

Die swiss skateboard ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 2

Zweck

Ausrichtung

- 1 swiss skateboard ist der Dachverband für den Skateboard-Sport in der Schweiz.
- 2 swiss skateboard bezweckt die Förderung, die Entwicklung, die Organisation und die Überwachung des Skateboard-Sports in der Schweiz.
- 3 swiss skateboard verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3

Ethik, Doping

Ethik

- 1 swiss skateboard setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. swiss skateboard lebt diese Werte vor, indem sie - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. swiss skateboard anerkennt die jeweils aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>) und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedsvereinen.

Doping

- 2 swiss skateboard und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss zuständig.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Grundsatz

- 1 swiss skateboard ist ein Verband, in welchem Vereine mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, deren Zweck mit den Zielen von swiss skateboard vereinbar sind, die Mitgliedschaft erlangen können. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Ausnahmen.

Aufnahmegesuche

- 2 Aufnahmegesuche müssen an den Vorstand gerichtet werden. Diese können ebenfalls auf elektronischem Weg erfolgen. Das Aufnahmegesuch wird durch swiss skateboard allen bestehenden Mitgliedsvereinen elektronisch mitgeteilt. Sofern innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung keine schriftliche Einsprache eines Mitgliedervereins erfolgt, kann der Vorstand den Verein aufnehmen. Wird Einsprache erhoben oder lehnt der Vorstand die Aufnahme begründet ab, so entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr auf Antrag des Vorstands.

Ehrenmitglieder

- 3 Der Vorstand von swiss skateboard kann Personen mit herausragenden Leistungen im Rahmen der Aktivitäten von swiss skateboard und/oder des

Skateboard-Sports zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Gönner

4 Personen (juristische und natürliche) die den Verband durch finanzielle Zuwendungen unterstützen, können vom Vorstand auf Antrag als Gönner aufgeführt werden. Gönner haben kein Stimmrecht.

Rechte und

5 Leitbild, Statuten, Reglemente und Beschlüsse von swiss skateboard sind für alle

Pflichten

Mitgliedsvereine verbindlich.

Artikel 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Erlöschen

1 Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Austritt

2 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt jeweils auf Ende des Verbandsjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung ist mittels eingeschriebenem Brief fristgerecht an swiss skateboard zu richten.

Ausschluss

3 Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten gegenüber swiss skateboard grob verletzen, absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften missachten, rechtsgültige Beschlüsse von swiss skateboard nicht befolgen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder das Ansehen von swiss skateboard schädigen, können durch den Vorstand nach einer vorgängigen persönlichen Anhörung jederzeit ausgeschlossen werden.

Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber swiss skateboard.

Rekurs

4 Gegen den Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung einen Rekurs einreichen.

Artikel 6

Organe

1 Die Organe von swiss skateboard sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Die Revisionsstelle
- Der Vorstand
- Kommissionen

Artikel 7

Delegiertenversammlung (DV)

1 Die DV ist das oberste Organ von swiss skateboard.

2 Die DV setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen.

3 Jeder Mitgliedsverein hat ein Stimmrecht.

4 Zusätzliche Stimmrechte für Mitgliedsvereine bestehen nach Massgabe ihres Mitgliederbestands (es zählen nur die Aktivmitglieder, nicht kumulativ):

50 - 99 Mitglieder	+1 Stimmrecht
100 - 199 Mitglieder	+2 Stimmrechte
Ab 200 Mitglieder	+3 Stimmrechte

Massgebend für die Berechnung des Stimmrechtes ist der am 31.12. des Vorjahres schriftlich (inkl. E-Mail) gemeldete Mitgliederbestand eines Mitgliedvereins.

5 Die Mitgliedsvereine können Delegierte entsenden, höchstens jedoch drei. Ein Delegierter kann nur das Stimmrecht bzw. die Stimmrechte seines Mitgliedvereins vertreten.

6 Ohne Stimmrecht nehmen an der DV teil:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Kommissionspräsidenten
- die Ehrenmitglieder und Gönner
- die Revisoren resp. die Revisionsstelle

7 Die ordentliche DV wird alljährlich innerhalb des 1. Halbjahres des Verbandsjahres durchgeführt.

8 Die ordentliche DV wird durch den Vorstand einberufen. Elektronische Einberufung (E-Mail etc.) ist zulässig. Die Mitglieder werden mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

9 Der Vorstand, oder mindestens 1/5 der Mitgliedsvereine können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen DV unter Angabe des Zweckes verlangen. Diese hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Der Termin der ausserordentlichen DV wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 14 Kalendertage im Voraus unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben.

10 Anträge zuhanden der DV sind spätestens 10 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

11 Die DV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
 - des Präsidenten
 - der Mitglieder des Vorstandes
 - der Kommissionspräsidenten
 - der Revisionsstell
 - von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Leitbilds
- Genehmigung von Statutenrevisionen
- Genehmigung von Reglementen, welche sich unmittelbar und massgeblich auf die Aktivitäten der Mitgliedsvereine auswirken
- Einsetzen von (ständigen) Kommissionen
- Beschluss über Kommissionsreglemente
- Beschluss über Rekurse von Mitgliedern
- Beschluss über Aufnahmege suche, die vom Vorstand abgelehnt wurden.

- 12 Jede rechtmässig einberufene DV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 13 In einer DV, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung von swiss skateboard zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine sowie zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.
- 14 Die DV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
- 15 Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht ein Zehntel der Stimmrechte eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen können auf Antrag geheim erfolgen.
- 16 Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte:
- Änderung der Statuten und Auflösung von swiss skateboard
 - Zusammenschluss mit anderen Verbänden
 - Ausschluss von Mitgliedern
- 17 Bei Wahlen kann es mehrere Wahlgänge geben. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Im letzten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 18 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 19 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 8

Revisionsstelle

Wahl

- 1 Die DV wählt 1 bis maximal 2 Revisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Anstelle von Einzelpersonen kann auch eine zertifizierte Treuhandgesellschaft mit den Aufgaben der Revision betreut werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

- 2 Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und die Mittelverwendung gemäss Budgetbeschluss der DV. Sie erstattet zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.

Artikel 9

Vorstand

Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - maximal 5 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst, Ämterkumulation ist möglich.

Wahl, Amtsdauer

- 2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die DV für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit der Gewählten endet in jedem Fall an der ordentlichen DV von swiss skateboard in jenem Jahr, in dem sie das 70. Altersjahr erreichen.

3 Der Vorstand ist das leitende Organ von swiss skateboard. Er bereitet die Beschlüsse der DV vor und sorgt für deren Vollzug. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt swiss skateboard nach aussen.

In seine Kompetenz fallen weiter alle Geschäfte, die nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:

- Führung des Verbands nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten
- Umsetzung der von der DV getroffenen Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Verbandsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
- Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Verbandsführung (z.B. Konzepte und Weisungen)
- Wahl der Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme der Präsidenten
- Anstellung oder Beauftragung von Personen gegen angemessene Entschädigung
- Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung, Leitung und Durchführung der DV
- Erstellung von Reglementen

4 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Eine Sitzung kann auch elektronisch (Video- und/oder Audiokonferenz) stattfinden.

5 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen. Elektronische Einberufung (E-Mail etc.) ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

6 Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

7 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Spesen werden unter Vorlegen von Quittungen etc. vergütet. Grössere Spesen (ab CHF 500.00 pro Position) sind vorgängig mit dem Vorstand abzusprechen.

Artikel 10

Kommissionen

1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann die DV ständige Kommissionen einsetzen und die Tätigkeiten durch Reglemente beschliessen.

2 Die Wahl der Kommissionspräsidenten erfolgt durch die DV für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Wahl der übrigen Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorstand für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 11

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Artikel 12

Finanzierung, Haftung

Einnahmen

- 1 Die Einnahmen von swiss skateboard setzen sich zusammen aus
 - Mitgliederbeiträgen,
 - Einnahmen aus dem Vertrieb von Dienstleistungen,
 - Einnahmen aus Kooperationen mit Partnern (u.a. Sponsoring, Gönner),
 - Beiträgen von Organisationen und der öffentlichen Hand,
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen,
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen,
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen,
 - allfälligen weiteren Einnahmen.

Mitgliederbeiträge

- 2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die DV beschlossen.

Haftung

- 3 swiss skateboard haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten von swiss skateboard durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selber zu versichern.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Artikel 13

Geschäftsjahr/Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr/Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14

Schiedsgerichtbarkeit

- 1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit swiss skateboard, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber swiss skateboard ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.
- 2 Zuständiges Schiedsgericht ist das Internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne.
- 3 Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière du sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 15

Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

- 1 Der Beschluss über die Auflösung, Liquidation und die Verwendung des nach Tilgung aller Verpflichtungen übrigbleibenden Vereinsvermögens von swiss skateboard bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der ordentlichen oder ausserordentlichen DV gültig abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist für die Durchführung der Liquidation zuständig.

Zuweisung Vermögen

- 2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen

Artikel 16

Beschlussfassung

Schlussbestimmungen

Die Namensänderung von Swiss Skateboard Association zu swiss skateboard wurde in durch die DV vom 09. Juli 2020 in Zürich genehmigt. Diese Statuten mit Namensänderung ersetzen die seit dem 03.10.2020 gültigen Statuten.

Zürich, 09. Juli 2020

swiss skateboard

Der Präsident
Oliver Matti

Der Kassier
David Bacher